

# SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer

An das  
Hauptzollamt Dresden  
Postfach 10 02 27  
01072 Dresden

Ich ermächtige die unten genannte Zahlungsempfängerin, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der unten genannten Zahlungsempfängerin auf mein Konto gezogene Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

Zudem gelten folgende Regelungen:

- Die Vorabinformation über den Einzug einer fälligen Zahlung erfolgt durch den an die/den Halter/in gerichteten Steuerbescheid. Hierbei werden Zahlungsbetrag, Zeitpunkt der Fälligkeit der Zahlung sowie die u.g. Gläubiger-Identifikationsnummern mitgeteilt. Die Mandatsreferenznummer wird im Steuerbescheid oder in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.
- In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in nicht identisch mit der/dem Halter/in ist, obliegt es der/dem Halter/in die/den Girokontoinhaber/in über die mitgeteilte Information in Kenntnis zu setzen.
- In dem Falle, dass die/der Girokontoinhaber/in identisch mit der/dem Halter/in ist, wird die u.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Regelung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

Zahlungsempfängerin S07  Gläubiger-Identifikationsnummer:

Girokontoinhaber/in S01

S02

S03

S04

Kontoverbindung S05  Girokontoinhaber/in

Hinweis: Die Angabe des BIC ist nicht erforderlich, wenn Ihre IBAN mit "DE" beginnt.

S06

S13

Name der Halterin / S24  des Halters

Zulassungsdaten S25  S26

Erklärung der Halterin/ des Halters Ich werde die/den o.g. Girokontoinhaber/in nach Eingang des Steuerbescheides über die für den Einzug mitgeteilten Informationen in Kenntnis setzen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die o.g. Bankverbindung auch im Falle einer Steuererstattung verwendet werden kann. (Hinweis: Sofern Sie mit der vorstehenden Erklärung zur Steuererstattung nicht einverstanden sind, wenden Sie sich bitte nach Erteilung des Steuerbescheids an Ihr zuständiges Hauptzollamt.)

Unterschrift der Halterin/ des Halters (nur erforderlich soweit Girokontoinhaber/in und Halter/in nicht identisch sind)

## Datenschutzinformation der Kfz-Zulassungsbehörde

Diese Information für folgende Amtshandlungen auf Grundlage der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) i. V. m. dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)

- Zulassung eines Fahrzeugs (Neuzulassung, Wiederzulassung mit/ohne Halterwechsel, Umschreibung mit/ohne Halterwechsel, Einfuhr, Ausfuhr),
- Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens für Probe- bzw. Überführungsfahrten,
- Antrag auf zeitweilige Teilnahme am Straßenverkehr,
- Umkennzeichnung bei Verlust oder Diebstahl (eines) oder beider Kennzeichen,
- Adressänderung innerhalb der Stadt Leipzig,
- Ersatzausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil I,
- Ersatzausstellung der Zulassungsbescheinigung Teil II,
- Berichtigung der Fahrzeugdaten aufgrund technischer Veränderungen,
- Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs,
- Erfassung von Verwertungsnachweisen,
- Reservierung von Kennzeichen,
- Erfassen von Veräußerungsanzeigen.

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger, die auf öffentlichen Straßen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde (Zulassungsbehörde) zum Verkehr zugelassen sein. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten (§ 1 Abs. 1 StVG). Wer die Zuteilung oder die Ausgabe eines Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat unter anderem der hierfür zuständigen Stelle die nach § 33 Abs. 1 S.1 Nr. 2 zu speichernden Halterdaten mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 StVG). Wer die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für ein Fahrzeug beantragt, hat der Zulassungsbehörde außerdem die Daten über Beruf oder Gewerbe (Wirtschaftszweig) mitzuteilen, soweit sie nach § 33 Abs. 2 zu speichern sind (§ 34 Abs. 2 StVG). Wird ein Fahrzeug veräußert, für das ein amtliches Kennzeichen zugeteilt ist, so hat der Veräußerer der Zulassungsbehörde, die dieses Kennzeichen zugeteilt hat, die in § 33 Abs. 1 S. 2 aufgeführten Daten des Erwerbers mitzuteilen (§ 34 Abs. 3 StVG). Änderungen von Fahrzeug- oder Halterdaten sind der Zulassungsbehörde zum Zwecke der Berichtigung der Fahrzeugregister und der Zulassungsbescheinigungen unverzüglich mitzuteilen (§ 13 Abs. 1 FZV i. V. m. § 34 Abs. 4 StVG).

### Herkunft der Daten

Die personenbezogenen Daten werden von dem vorgelegten Ausweisdokument des Fahrzeughalters und gegebenenfalls vom Bevollmächtigten übernommen. Bei beruflich Selbstständigen wird der Wirtschaftszweig durch einen gewerblichen Nachweis erfasst. Bei der Anzeige einer Veräußerung erfolgt die Datenerfassung auf Grundlage der vorgelegten Veräußerungsanzeige. Der Versicherer kann gem. § 25 FZV zur Beendigung seiner Haftung nach § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz der zuständigen Zulassungsbehörde Anzeige erstatten, wenn eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht oder nicht mehr besteht.

### Empfänger von Daten

Die nach § 33 StVG gespeicherten Halterdaten dürfen nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung (§ 47 Nr. 3 StVG) regelmäßig übermittelt werden. Ihre Daten werden an folgende Stellen bzw. Behörden zur Erfüllung der Zweckbestimmung der Fahrzeugregister gem. § 32 StVG weitergegeben.

Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten:

- a) Kraftfahrt-Bundesamt, für das Zentrale Fahrzeugregister (§ 35 Abs. 5 Nr. 1 StVG; § 31 ff. FZV),
- b) Hauptzollamt, für die Ausübung der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts (§ 35 Abs. 5 Nr. 4 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 3 StVG, § 36 FZV),
- c) Finanzamt, zur Sicherung des Steueranspruchs (§ 35 Abs. 3 Nr. 1 d) i. V. m. § 93 AO),
- d) Innerhalb der Verwaltungseinheit (z. B. Verfolgung von Vollstreckung; Gefahr für die öffentliche Sicherheit; gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 a) und b) StVG)
- e) Zulassungsbehörden (§ 35 Abs. 5 Nr. 2 StVG), wenn diese mit dem Fahrzeug befasst sind oder befasst waren,
- f) Kfz-Versicherungsgesellschaften zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes (§ 35 Abs. 5 Nr. 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 2 StVG; § 24 FZV; § 35 FZV)
- g) für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder oder den darauf beruhenden Rechtsvorschriften an die hierfür zuständigen Behörden (§ 32 StVG Abs. 1 Nr. 4 und 5; § 37 FZV),
- h) für Prüfungen nach § 118 Abs. 4 S. 4 Nr. 6 des Zwölften Sozialgesetzbuch an die Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
- i) an zuständige Stellen anderer Staaten, nach Maßgabe völkerrechtlicher Verträge zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder mit den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, welche den Datenschutzstandard gewährleisten (§ 37 StVG),
- j) Übermittlung für die wissenschaftliche Forschung (§ 38 StVG), Nutzung für statistische Zwecke (§ 38 a StVG) und planerische Zwecke (§ 38 b StVG),
- k) natürliche und juristische Personen zur Verfolgung von Rechtsansprüchen (§ 39 StVG)

### **Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung**

Für die Datenverarbeitung nutzen wir IT-Verfahren, die in unserem Auftrag zweck- und weisungsgebunden durch einen deutschen Dienstleister innerhalb der EU betrieben werden (Auftragsverarbeitung gem. Artikel 28 EU-Datenschutzgrundverordnung). Gem. § 43 StVG sind Übermittlungen von personenbezogenen Daten nur auf Ersuchen zulässig, es sei denn, aufgrund besonderer Rechtsvorschrift wird bestimmt, dass die Registerbehörde bestimmte Daten von Amts wegen zu übermitteln hat. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind.

Gem. § 45 FZV sind bei Fahrzeugen mit Kennzeichen nach § 8 FZV die Daten im örtlichen Fahrzeugregister vorbehaltlich ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 übersandten Mitteilung zu löschen. Die in § 33 Abs. 1 S. 2 StVG bezeichneten Daten sind nach Zuteilung des Kennzeichens für den neuen Halter, sonst spätestens ein Jahr nach Eingang der vom Kraftfahrt-Bundesamt nach § 38 Abs. 1 oder Abs. 2 übersandten Mitteilung zu löschen. Die bei der Zuteilung von roten Kennzeichen oder von Kurzzeitkennzeichen im örtlichen Fahrzeugregister gespeicherten Daten sind vorbehaltlich spätestens ein Jahr nach Rückgabe, der Entziehung oder dem Ablaufdatum des Kennzeichens zu löschen.

### **Betroffenenrechte**

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, wird geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Für die Verarbeitung verantwortlich: Ordnungsamt, 04092 Leipzig, Tel.: 0341 123-8500, E-Mail: [ordnungsamt@leipzig.de](mailto:ordnungsamt@leipzig.de).

Wenn Sie der Auffassung sind, dass die Verarbeitung gegen den Datenschutz verstößt, können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten der Stadt Leipzig, Kontakt unter <https://www.leipzig.de/datenschutzerklaerung>, oder an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten, Kontakt unter <https://www.saechsdsb.de>, wenden.

Die Kenntnisnahme dieser Informationen zum Datenschutz wird bestätigt.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

▼ Vorzulegen bei:  
Stadt Leipzig, Ordnungsamt,  
Kfz-Zulassungsbehörde, 04092 Leipzig

► Bitte lesen Sie die [Datenschutzerklärung](#) bevor Sie das Formular ausfüllen.

► Füllen Sie das Formular vollständig und bei Handschrift gut lesbar aus, da bei fehlenden oder unlesbaren Angaben eine Bearbeitung nicht möglich ist.

## Vollmacht zur Zulassung eines Fahrzeuges

einschließlich Einverständniserklärung zur Rückstandsprüfung der Kraftfahrzeugsteuer

### 1. Angaben zur Vollmachtgeberin/zum Vollmachtgeber (Fahrzeughalterin/ Fahrzeughalterin)

Name (Name, Vorname oder Firma)

Anschrift (Straße und Hausnummer)

Postleitzahl und Ort

### 2. Angaben zur/zum Bevollmächtigten

Name (Name, Vorname oder Firma)

Anschrift (Straße und Hausnummer)

Postleitzahl und Ort

### 3. Angaben zum Fahrzeug

Fahrzeug-Ident.-Nummer (maximal 17 Stellen)

#### Kennzeichen

Wunschkennzeichen

1. L-

2. L-

Serienkennzeichen

grünes Kennzeichen

Saison

H-Kennzeichen (Oldtimer)

E-Kennzeichen

#### Getriebeart

Handschaltung

#### Feinstaubplakette

ja

#### elektronische Versicherungsbestätigung (eVB)

Automatik

nein

### 4. Vollmacht

Ich bevollmächtige die genannte Person gemäß Punkt 2 zur Zulassung des vorgenannten Fahrzeuges und zum Empfang der Fahrzeugdokumente. Mir ist bewusst, dass eine Steuerrückstandsprüfung zur Bearbeitung meines Antrages erforderlich ist. Mit meiner Unterschrift erkläre ich mein Einverständnis, dass der/dem Bevollmächtigten meine kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben werden dürfen.

Diese Vollmacht schließt die Erteilung von Untervollmachten ein. (**Hinweis:** Sollte der Erteilung von Untervollmachten zugestimmt werden, gilt die Einverständniserklärung zur Steuerrückstandsprüfung auch für den Untervollmächtigten.)

Die Unterzeichnenden bestätigen zugleich die Kenntnisnahme der [Datenschutzerklärung](#) unter "Datenschutzinformation für Dienstleistungen der Kfz-Zulassungsbehörde".

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vollmachtgeber/in (Fahrzeughalter/in)

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Bevollmächtigte/r